

Eidgenössisches Departement des Innern  
EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Per Mail an [Bereich.Recht@bsv.admin.ch](mailto:Bereich.Recht@bsv.admin.ch)

Bern, 29. Mai 2017  
VL\_ATSG / CJR

## Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die Stossrichtung der Revision des ATSG. Die Digitalisierung, Anpassungen der Rechtsprechung wie auch weitere Entwicklungen verlangen eine Revision von diesem auf fast alle Sozialversicherungen und Versicherungsträger anwendbaren Gesetz.

### Missbrauchsbekämpfung

Der Erhalt des Vertrauens der Bevölkerung in die Sozialversicherungen verlangt nach entsprechenden Massnahmen und der Weiterentwicklung der Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung. Wir unterstützen die vorgeschlagene gesetzliche Grundlage für Observationen (als Folge des EGMR-Urteils Vukota-Boijc). Wir regen aber an, nicht nur Bild-, sondern auch Tonaufnahmen in den entsprechenden Artikel aufzunehmen. Dabei geht es nicht um private Gesprächsinhalte, sondern um Umgebungslärm („Lärmempfindlichkeit“). Des Weiteren soll geprüft werden, ob der Einsatz von GPS-Geräten in Fahrzeugen ebenfalls in diesem Artikel zu regeln ist. Aufgrund der erhöhten Dringlichkeit dieses Teils der Reform spricht sich die FDP dafür aus, die gesetzliche Grundlage für Observationen rasch und in einer separaten Vorlage zu behandeln. Konkret sollen nach der Vernehmlassung diese Bestimmungen im Rahmen der [pa. lv. 16.479](#) rasch verabschiedet werden.

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 21 ATSG wird gutgeheissen (Einstellung von Leistungen bei Personen, welche sich dem Strafvollzug entziehen). Es handelt sich hier zwar um Einzelfälle, doch die Auszahlung einer IV-Rente an einen Straftäter, der sich seiner Strafe entzieht, stört das Rechtsempfinden erheblich und schadet dem Vertrauen in die Sozialversicherungen (Umsetzung [Mo. 12.3753](#)). Ebenfalls unterstützt wird die Wiederaufnahme von grundsätzlich unbestrittenen Elementen der IV-Revision 6b mit Bezug auf verbesserte Missbrauchsbekämpfung.

### Anpassungen im internationalen Kontext

Dem Wechsel zum digitalen Datenaustausch wird zugestimmt. Nicht einverstanden sind wir aber mit der vorgeschlagenen Regelung für den Umgang mit internationalen Standardabkommen im Bereich der Sozialversicherungen: Diese sollen dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Kritisch wird die unter Art. 75a vorgeschlagene Mitfinanzierungsverantwortung durch die kantonalen Organe eingeschätzt. Da die Kompetenz zum Abschluss internationaler Verträge beim Bund liegt, scheint eine derart offene Mitfinanzierungsverantwortung der kantonalen Institutionen fehl am Platz.

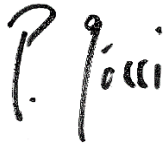
**Optimierungen des Systems**

Mit Blick auf die beiden Varianten bzgl. der Kostenlosigkeit des Verfahrens vor dem Versicherungsgericht sprechen wir uns für die Variante 2 aus, weil diese grundsätzlich dem Verursacherprinzip gerecht wird. Variante 2 erlaubt es, der Streitpartei im Falle eines Unterliegens Verfahrenskosten mehr oder weniger verursachergerecht aufzuerlegen (begleitet von den entsprechenden Abfederungsmassnahmen).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin



Petra Gössi  
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz